

ZBB 2021, 281

WpÜG §§ 15, 31, 34; WpÜG-AngVO §§ 3, 4, 5, 6, 7; VO (EG) Nr. 1287/2006 Art. 22 Abs. 1

Voraussetzung der Liquidität von Aktien als Gegenleistung i. S. v. § 31 Abs. 2 Satz 1 WpÜG

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 11.01.2021 – WpÜG 1/20, ZIP 2021, 1327

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Eine Aktie ist dann liquide i. S. d. § 31 Abs. 2 Satz 1 WpÜG, wenn sie als Vermögensgegenstand – jedenfalls fast – so gut wie ein Geldbetrag in Euro ist, also ohne weiteres und jederzeit – insbesondere zeitnah zu deren Übereignung in Vollzug eines Übernahmeangebots – verkauft („liquidiert“) werden kann und bei einem Verkauf an der Börse kurz nach Vollzug des Übernahmeangebots nach regelmäßigem Verlauf davon ausgegangen werden kann, dass der Aktionär den nach § 31 Abs. Satz 2 WpÜG i. V. m. §§ 3 – 7 WpÜG-AngVO als angemessen bestimmten Wert der ursprünglich von ihm gehaltenen Aktien der Zielgesellschaft erzielen wird.**
- 2. Liquide in diesem Sinne sind in jedem Falle solche Aktien, welche die Voraussetzungen von Art. 22 Abs. 1 VO (EG) № 1287/2006 (Finanzinstrumente-Aufzeichnungspflicht-Durchführungs-VO, Ehemals MiFiD-VO) erfüllen.**
- 3. Offensichtlich i. S. d. § 15 Abs. 1 № 2 WpÜG ist ein Verstoß gegen Vorschriften des WpÜG, wenn die BaFin einen solchen innerhalb des gesetzlichen Prüfungszeitraums feststellen kann, wobei sie auch ihr zugängliche Informationen außerhalb der Angebotsunterlage heranziehen kann.**